

# Beyond AI Collective e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Beyond AI Collective. Der Verein soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### § 2 Gemeinnützigkeit & Vereinszweck

1. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
3. Zu den Vereinszwecken:
  - a. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung wird insbesondere verwirklicht durch: erstens die Erforschung, Entwicklung, Umsetzung, Begleitung, Beratung von bzw. zu Ansätzen zur Verringerung diskriminierender Auswirkungen durch den Einsatz statistischer Verfahren und algorithmischer Systeme (v.a. Künstliche Intelligenz), zweitens die Erforschung, Entwicklung, Umsetzung, Begleitung, Beratung von bzw. zu Ansätzen, um die Potenziale des Einsatzes statistischer Verfahren und algorithmischer Systeme (v.a. Künstliche Intelligenz) zur Reduzierung bestehender gesellschaftlicher Diskriminierung zu schöpfen. Alle Forschungsergebnisse sollen zeitnah veröffentlicht werden.
  - b. Die Förderung der Volks- und Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch: Aufklärungs- und Bildungsarbeit zu diesen Themen.
  - c. Die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden insbesondere verwirklicht durch: Analyse der zu betrachtenden algorithmischen bzw. statistischen Systeme unter den Gesichtspunkten sexuelle Orientierung, Geschlecht und Gleichberechtigung sowie der Kooperation mit und Unterstützung von entsprechenden Forschungs- und Beratungsansätzen.

Dabei wird der Blick auch auf Diskriminierungsrisiken durch andere digitale Technologien gerichtet.

Ferner besteht die Arbeit auch darin, mit einschlägigen gemeinnützigen und öffentlichen Organisationen und Stellen zu kooperieren, gemeinnützige Körperschaften, die sich diesen Themen widmen, zu unterstützen und neue Körperschaften mit diesen Zwecken zu gründen.

4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Einklang mit §2 Absatz 1 erfolgen.

### § 3 Mitgliedschaft, Engagement & Förderung

1. Mitglieder können alle natürlichen oder juristische Personen werden, die die Ziele und Werte des Vereins unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a. die Interessen des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern und
  - b. die Veranstaltungen des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
  - c. dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit,
  - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - c. durch Ausschluss
  - d. durch Austritt. Dieser erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen und -werten zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### § 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe ergibt sich nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### § 5 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb und die Beendigung der Fördermitgliedschaft gilt § 4 (ausgenommen § 4 Nr. 3 b.) entsprechend.
2. Fördermitglieder sind wie Vollmitglieder zur Mitgliederversammlung zu laden, haben auf dieser Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

### § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes. Für Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als 10.000 € bedarf es der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, von denen eine/r die/der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
5. Der Vorstand kann für die Ausübung der Vorstandsarbeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Vorstände können zugleich Kassenwart sein.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in Textform mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Gezählt werden die abgegebenen Stimmen. Eine Enthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine weitere Stimme vertreten.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

- c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - i. Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - j. Wahl der Kassenprüfer.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

#### § 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens 1 Person zum Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Sollte ein Kassenprüfer nicht in der Lage sein, die Kasse für die nächste Mitgliederversammlung zu prüfen, so hat sie dies per E-Mail dem Vorstand anzuzeigen. Dieser zeigt den Mitgliedern per E-Mail eine Ersatzperson an, zu der die Mitglieder unverzüglich etwaige Vorbehalte ebenfalls per E-Mail anmelden sollen. Der Vorstand entscheidet, wie er mit solchen umgeht. Eine neu bestimmte Person muss auf der Mitgliederversammlung, für die sie die Kassenprüfung durchgeführt, von den Anwesenden durch Beschluss bestätigt werden.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der Vorstandsmitglieder. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### § 10 Auslagenersatz

1. Alle ehrenamtlich Tätigen im Verein, also auch der Vorstand (im Rahmen eines unentgeltlichen Auftragsverhältnisses nach §§ 662 ff. BGB) erhalten bei Bedarf und nach Freigabe durch den Vorstand gegen Nachweis (Beleg) einen steuerfreien Ersatz ihrer Auslagen (§ 3 Nr. 26 EStG). Dabei kann es sich beispielsweise um Reise- oder Kommunikationskosten handeln.

#### §11 Vereinsauflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### §12 Folgen der Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Ärzte ohne Grenzen e.V., Schwedenstraße 9, 13359 Berlin Deutschland, der das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. .

### §13 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.